

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/24716 –

Sicherheit der Wasserversorgung in Deutschland (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20965)

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Sicherheit der Wasserversorgung in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/19967) hatte die Fraktion der FDP die Bundesregierung zum Stand der Sicherheit Kritischer Infrastrukturen im Bereich der Wasserversorgung und, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in diesem Bereich, des Schutzes der Wasserversorgungsinfrastruktur vor digitalen Übergriffen befragt. Die Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/20965 lassen aus Sicht der Fragesteller einige der Fragen unbeantwortet, enthalten unvollständige Informationen oder lassen nicht erkennen, aus welchen Gründen bestimmte Informationen nicht geliefert werden können. Hieraus ergibt sich eine Reihe an Nachfragen.

1. Wie schätzt die Bundesregierung (der Definition in der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 folgend) die Gefahr „versuchter Einwirkungen“ für die Sicherheit der Wasserversorgungsinfrastruktur in Deutschland ein, und wie begründet sie diese Einschätzung?

Die mit dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) und der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) bestehenden Regelungen haben in den vergangenen Jahren aus Sicht der Bundesregierung zu einer signifikanten Verbesserung der Cybersicherheit in der Wasserversorgungsinfrastruktur in Deutschland geführt. Die Branche ist wie alle Unternehmen in Deutschland ständig im Fokus von Cyberkriminellen. Massive Sicherheitsprobleme in der Wasserversorgungsinfrastruktur kann die Bundesregierung aber nicht erkennen. Gegen das Bestehen massiver Sicherheitsprobleme sprechen auch die sehr überschaubaren Zahlen der Sicherheitsvorfälle in den letzten Jahren.

In der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/24247 wurde sehr umfangreiches Zahlenmaterial einschließlich Quellen übermittelt. Dieses Zahlenmaterial wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags erhoben. Die Einschätzung der Bundesregierung basiert darauf.

2. Welche Definition legt die Bundesregierung der Einschätzung der über 10 Millionen Angriffe auf Kritische Infrastrukturen zugrunde, die im BSI-Lagebericht 2019 aufgeführt sind?
 - a) Beinhaltet diese Zahl sowohl „versuchte“ als auch „tatsächliche“ Einwirkungen auf informationstechnische Systeme?

Die Fragen 2 und 2a werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Fragestellung als Bezugswert genannte Anzahl gemeldeter Angriffe (zehn Millionen) gegen Kritische Infrastrukturen kann seitens der Bundesregierung nicht nachvollzogen werden. Im BSI-Lagebericht 2019 wurde von insgesamt 252 Meldungen gem. § 8b Absatz 4 BSIG durch Kritische Infrastrukturen berichtet. Der Lagebericht berichtet hier nicht über „Angriffe“ auf Kritische Infrastrukturen, sondern über die von den Betreibern Kritischer Infrastrukturen gem. § 8b Absatz 4 BSIG abgegebenen Meldungen über Störungen. Gemäß § 8b Absatz 4 BSIG haben Betreiber Kritischer Infrastrukturen die folgenden Störungen unverzüglich über die Kontaktstelle an das Bundesamt zu melden:

Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen geführt haben, erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen können.

- b) Wenn ja, sieht die Bundesregierung Bedarf, eine einheitlich gültige Erfassung von Störungen, Übergriffen und versuchten Übergriffen voranzutreiben, diese zu definieren und zu kommunizieren?

Nein.

Die Bundesregierung verfügt bereits über eine einheitlich gültige Regelung, siehe § 8b Absatz 4 BSIG und die damit verbundenen Maßnahmen. Nähere Informationen können der BSI-Website https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/KRITIS/Allgemeines/Vorfaelle_melden/vorfaelle_melden.html entnommen werden.

3. Wie schätzt die Bundesregierung, vor dem in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 angeführten Hintergrund, mögliche Befugniserweiterungen der Sicherheitsbehörden ein, die im Zusammenhang mit der Novelle des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 diskutiert wurden, dass die bestehenden Regelungen zu einer signifikanten Verbesserung der Cybersicherheit in Kritischen Infrastrukturen in Deutschland geführt hätten und dass auch in der aktuellen Pandemie-Situation der Bundesregierung „keine substantielle Zunahme von schwerwiegenden Angriffen auf kritische Infrastrukturen“ bekannt sind?

Auf welcher Datenlage basiert die Einschätzung der Bundesregierung zu dieser Aussage?

Die Bundesregierung hat frühzeitig Maßnahmenpakete zur Verbesserung der Cybersicherheit in Kritischen Infrastrukturen ergriffen. Damit nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle in Europa ein. Der Bereich der Cybersicherheit ist ein sehr dynamischer Bereich. Daher reicht es nicht aus, sich auf das Erreichte zu verlassen. Im Gegenteil, es sind ständig Anpassungen an den bestehenden Prozessen notwendig, so auch am gesetzlichen Rahmen, falls notwendig. Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Im Vorfeld wurden zahlreiche Punkte in der Öffentlichkeit diskutiert, die keine abgestimmte Meinung der Bundesregierung darstellen.

Wenn der Referentenentwurf im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung veröffentlicht ist, kann die Bundesregierung detaillierter Auskunft zu einzelnen Punkten geben.

In der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/24247 wurde sehr umfangreiches Zahlenmaterial einschließlich Quellen übermittelt. Dieses Zahlenmaterial wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags erhoben. Die Einschätzung der Bundesregierung basiert darauf.

4. Welcher Anteil der Bevölkerung ist nach Einschätzung der Bundesregierung von Anlagen betroffen, die unter die KRITIS-Verordnung fallen und nach aktuellem Stand durch die Regelung dieser geschützt sind (bitte nach Sektoren und Branchen der Kritischen Infrastrukturen auflisten)?

Wie im Begründungsteil der BSI-KritisV ausgeführt wird, liegen den Berechnungen der Schwellenwerte für die verschiedenen in der Verordnung erfassten Anlagenkategorien Regelschwellenwerte von 500.000 versorgten Personen zugrunde. Zahlen zum Anteil der durch diese Anlagen versorgten Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung liegen nicht vor, da sie nicht erhoben werden.

5. Kann die Bundesregierung Aussagen treffen, ob ein überarbeitetes IT-Sicherheitsgesetz 2.0 noch in der aktuellen Legislaturperiode zu erwarten ist, wenn wie in der Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 zu Zeitplan und konkret geplanten Änderungen „derzeit keine Aussagen getroffen werden“ können?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 in dieser Legislaturperiode abgeschlossen wird. Eine Kabinettbefassung zu dem Gesetz ist zeitnah zu erwarten, so dass das Gesetz Anfang 2021 im Parlament beraten werden kann. Im Übrigen tätigt die Bundesregierung regelmäßig keine Aussagen zu konkreten Zeitplanungen und Änderungen solange sich ein Gesetzentwurf noch in der regierungsinternen Abstimmung befindet.

6. Schließt die Bundesregierung aus, Prüfer, Berater, Zivilgesellschaft, Dienstleister und Betreiber, die nicht in der Zusammenarbeit UP KRITIS einbezogen sind, mit in die Neuauflage des Gesetzes einzubinden (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/20965), und wenn ja, wie begründet sie diese Entscheidung?

Die Bundesregierung orientiert sich bei Abstimmung und Beratung des IT-Sicherheitsgesetz 2.0 an den Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO).

Diese sieht neben den Abstimmungen der Ressorts eine Beteiligung von Ländern und Verbänden vor, die zeitnah eingeleitet werden soll. Die Bundesregierung beteiligt sich zudem an verschiedenen Arbeitskreisen, in denen auch Vertreter der in der Frage genannten Bereiche vertreten sind. Hier erfolgt ein regelmäßiger Austausch auch im Hinblick auf gesetzlich zu regulierende Bereiche. Eine unmittelbare Beteiligung der in der Frage genannten Bereiche ist von der GGO jedoch nicht vorgesehen.

7. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zu der in der Antwort zu den Fragen 11, 12, und 13 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 angeführten „2019 durchgeführten Evaluierung“ treffen?

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 11, 12 und 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20965 angeführte Evaluierung im Jahre 2019 erfolgte auf der Grundlage des § 9 BSI-Kritisverordnung.

- a) Unter welchen Gesichtspunkten und mit welchem Ziel ist diese Evaluierung in Auftrag gegeben worden, von wem wurde diese durchgeführt, und welches Ergebnis ist aus Sicht der Bundesregierung durch die Evaluierung abzuleiten?

Das Evaluierungsziel ergibt sich aus § 9 BSI-Kritisverordnung. Demnach waren

1. die Festlegungen der kritischen Dienstleistungen und Bereiche,
 2. die Festlegung der Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, und
 3. die Bestimmung der Schwellenwerte
- der BSI-Kritisverordnung zu evaluieren.

Es oblag dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit den betroffenen Ressorts, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht die Evaluierung der der BSI-Kritisverordnung durchzuführen, da es sich hier um eine Rechtsverordnung des BMI handelt. Unter Beachtung des § 12 GGO wurde hier zur Dokumentation die Form eines schriftlichen Evaluierungsberichts des BMI gewählt.

Darüberhinausgehend enthält der Bericht Empfehlungen für die Fortentwicklung des Rechtsrahmens zum Schutz Kritischer Infrastrukturen.

- b) Wurde die Evaluierung veröffentlicht, und wenn nein, warum nicht?

Die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Satz 3 BSIG steht einer Veröffentlichung des Berichts über die Evaluierung der BSI-Kritisverordnung entgegen.

- c) Wurde der Deutsche Bundestag von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt, und wenn nein, warum nicht?

Der Deutsche Bundestag wurde nicht förmlich von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Es gab und gibt hierzu keine rechtliche Verpflichtung.

8. Welche weiteren Aussagen kann die Bundesregierung zu der in derselben Antwort (vgl. Frage 7) angeführten Aussage treffen, dass es an einigen Stellen „Anpassungsbedarf“ ergeben hätte?

In der Gesamtschau stellt der Evaluierungsbericht fest, dass es mit der derzeit gültigen BSI-Kritisverordnung im Wesentlichen gelungen ist, die kritischen Dienstleistungen und Bereiche in der Wirtschaft umfassend zu bestimmen.

Gleichwohl zeigt der Evaluierungsbericht mögliche Handlungsbedarfe an Klarstellungen, Konkretisierungen und auch Ergänzungen in der BSI-Kritisverordnung auf, im Hinblick auf die Zielsetzung der Verordnung, nämlich eine insgesamt höhere Versorgungssicherheit der Bevölkerung nachweisbar zu gewährleisten.

9. Sieht die in der Antwort zu den Fragen 11, 12 und 13 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 erwähnte „2019 durchgeführte Evaluieren der BSI-KritisV“ Bedarf, die in Anhang 2 Teil 3 aufgeführten Regelschwellenwerte von 500 000 bzw. Millionen m³ (als Summe des Durchschnittswerts pro Einwohner) anzupassen, und wenn nein, welche Annahmen liegen dem fortwährenden Bestand dieser Regelschwellenwerte zugrunde?

Beziehungsweise kann die Bundesregierung Aussagen treffen, ob sich die in der Antwort zu den Fragen 14, 14a und 14b auf Bundestagsdrucksache 19/20965 angeführte Änderungsverordnung auf Änderungen zu den Anlagen oder zu den Regelschwellenwerten bezieht?

10. Wie begründet die Bundesregierung die Aussagen in den Antworten zu den Fragen 11, 12, und 13 sowie den Fragen 14, 14a und 14b auf Bundestagsdrucksache 19/20965, die sowohl die Erstellung eines „Entwurfes zur Änderungsverordnung“ als auch die „noch nicht abgeschlossene Ressortabstimmung“ zum selben Vorhaben als Grund angibt, um keine Aussagen treffen zu können?

Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass diese Aussagen als widersprüchlich eingestuft werden könnten?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11, 12, 13, 14, 14a und 14b der Kleinen Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/20965 bereits dargelegt, wird gegenwärtig im BMI an einem Entwurf einer Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung gearbeitet. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7b verwiesen.

Ein Widerspruch in der Beantwortung der Fragen kann hier nicht erkannt werden.

11. Ableitend aus den Antworten zu den Fragen 15, 16 und 17 auf Bundestagsdrucksache 19/20965, sieht die Bundesregierung keinen Nachbesserungsbedarf, um ein Mindestmaß an IT-Sicherheit für Betreiber, welche die Schwellenwerte der BSI-KritisV nicht erreichen, die jedoch, wie aus der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 hervorgeht, potentielle „Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit“ haben könnten, und hält sie daran fest, dass die Mindeststandards weiterhin freiwillig und daher gleichgeltend mit anderen Gewerben gelten sollten?

Gemäß § 8a BSIG sind Betreiber Kritischer Infrastrukturen verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer IT-Systeme zu treffen, die für den Betrieb der Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind. Diese Vorkehrungen müssen gegenüber dem BSI nachgewiesen werden und werden dort jeweils pro Betreiber geprüft. Damit hat die Bundesregierung die Heterogenität der verschiedenen Branchen berücksichtigt. Die Qualität der bisher eingereichten Nachweise unterlegt diesen Ansatz.

Unabhängig davon können Betreiber oder ihre Verbände in „Branchenspezifischen Sicherheitsstandards“ (B3S) konkretisieren, wie die Anforderungen zum Stand der Technik erfüllt werden können. Solche B3S können dem BSI zur Feststellung der Eignung vorgelegt werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Erarbeitung eines solchen B3S besteht nicht. Die Erstellung eines B3S ist für die Branchen jedoch eine Chance, ausgehend von der eigenen Expertise Vorgaben zum „Stand der Technik“ zu formulieren. Darüber hinaus gibt er den Betreibern, die sich nach einem solchen anerkannten B3S prüfen lassen, Rechtssicherheit bzgl. des „Standes der Technik“, der bei einem Audit verlangt und überprüft wird. Gleichzeitig bieten diese B3S auch kleineren Unternehmen der Branche, die nicht Betreiber einer Kritischer Infrastruktur sind, einen Leitfaden, um die eigene IT-Sicherheit zu verbessern. Es besteht kein Anlass für die Bundesregierung in diese Selbstverwaltung der Branchen einzugreifen.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass aus der Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 abgeleitet werden kann, dass die Bundesregierung aktuell keine verlässlichen Informationen zum Zustand der Trinkwassernotbrunnen besitzt, und im Extremfall einzelne Informationen von den verschiedenen Ländern anfragen müsste?

Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass ein zentraler bzw. länderübergreifender Informationsaustausch in diesem Zusammenhang einen wichtigen Grundstein für eine sichere Notfallversorgung darstellen könnte?

Nein, denn neben dem bereits in der Antwort zur Frage 20 der Kleinen Anfrage, Bundestagsdrucksache 19/20965 aufgeführten jährlichen Meldesystem, verfügen der Bund und die Länder über eine sog. Bundesnotbrunnendatenbank und damit über ein Informationssystem, das alle Systeme der Trinkwassernotversorgung des Bundes nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) erfasst. In der Datenbank werden Angaben über Standort, Ausstattung, Wartung, Analyseergebnisse etc. dokumentiert. Über die Wartung hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen werden dem Bund jährlich gemeldet und im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung über die Länder von den jeweils verantwortlichen Dienststellen vor Ort durchgeführt. Ab der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen bis zum Einsatz in einem Extremfall liegen somit den zuständigen Behörden alle notwendigen Informationen vor.

13. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zum Mittelabfluss der bereitgestellten Haushaltsmittel von 1 800 000 Euro (vgl. Antworten zu den Fragen 20 und 23) für die Erhaltungsmaßnahmen von Trinkwassernotbrunnen treffen (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Die Haushaltsmittelanforderungen der Länder erschließen den Sachverhalt zum Erhaltungs- und Erneuerungsbedarf von Anlagen der Trinkwassernotversorgung in den Kreisen und kreisfreien Städten. Der Bund bekommt somit Informationen, welche Anlagen bzw. Anlagenteile der Trinkwassernotversorgung erneuerungsbedürftig sind. Ausbleibende Mittelanmeldungen verweisen auf eine regelmäßige Wartung beziehungsweise Einsatzfähigkeit von bestehenden Anlagen und Ausstattungen. Anträge für neue Anlagen der Trinkwassernotversorgung basieren auf einem neu aufgestellten oder aktualisierten Planungskonzept. Darin begründen sich der Bedarf bzw. mögliche Abhilfemaßnahmen seitens des Bundes. Die Mittelabflüsse bzw. die Mittelzuweisungen sind in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgelistet. Infolge von Ausgaberesten aus den Vorjahren können die Ausgaben innerhalb eines Jahres über dem Ansatz von 1,8 Millionen Euro liegen.

14. Welche Erkenntnislage liegt der Entscheidung der Bundesregierung zugrunde, Informationen zu Trinkwassernotbrunnen (wie der Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/20965 zu entnehmen ist) nicht öffentlich zu machen, wenn Informationen beispielsweise zu Talsperren öffentlich einsehbar sind, und im Fall eines Angriffs, ein Ausfall einer solchen ein ebenso großes (wenn nicht größeres) Risiko darstellen könnte?

Welche Risiken sieht die Bundesregierung für die Zivilbevölkerung aufgrund dieser Einschätzung, insbesondere wenn Brunnen (laut Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 19/20965) „erst bei Bedarf in Betrieb gesetzt“ werden?

Die Planung von wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen – zu denen auch die Maßnahmen der erforderlichen Notwasserversorgung gehören – obliegt den Kommunen bzw. Kreisen und kreisfreien Städten als den nach §§ 5 und 26 WasSiG zuständigen Behörden, vgl. § 4 Absatz 1 WasSiG. Die Vorsorgemaßnahmen werden priorisiert und erfolgen unter Berücksichtigung verfügbarer Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem Bund.

Soweit Maßnahmen im o. g. Rahmen nach § 10 Absatz 1 WasSiG bundesseitig finanziert werden, ist die Entscheidung zur Nichtfreigabe der Standorte das Ergebnis einer Risikoabschätzung, die unter Abwägung aller Vor- und Nachteile durchgeführt wurde. Da die Trinkwassernotbrunnen aufgrund ihrer Relevanz im Verteidigungsfall potentielle Anschlags- bzw. Sabotageziele sein können, sollen die Standorte der Anlagen für die Zivile Verteidigung im Ergebnis nach Möglichkeit nicht bekanntgegeben werden. Das Risiko eines Ausfalls der Notversorgung soll damit soweit wie möglich vermieden werden. Demgegenüber steht die Erkenntnis, dass der Aufbau einer Notversorgung im Einsatzfall durch die örtlich zuständigen Behörden zügig erfolgen kann. Diesen stehen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die eine auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Verteilung des Notwassers aus den Trinkwassernotbrunnen ermöglichen. Entsprechend werden sie erst im Einsatzfall die notwendigen Informationen zur Trinkwassernotversorgung für die Bevölkerung zur Verfügung stellen.

Mittelzuweisungen 2020**Stand: 26.11.20****Kapitel 0628 Titel 883 01 8 Wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen**

	Haushaltsansatz Ist -in €-	Festlegungen aus den Vorjahren	Ist-Ausgaben in 2020	Ist-Ausgaben in 2019	davon derzeit gebunden
	1.800.000	Stand: 1.1.20			0
Ausgabereste vom Vorjahr	465.013,34				
zur Verfügung stehende Haushalts	2.265.013,34				
	alle Zuweisungen in €		Stand: 26.11.20	Stand: 7.1.2020	
Bundesland					
01 BW	0,00	33.690,94	0,00	235.309,06	
02 BY	1.384.806,05	326.294,62	517.814,15	385.913,69	
03 HB	11.234,13	2.450,83	0,00	30.596,27	
04 HH	17.025,72	42.126,00	57.711,82	6.968,34	
05 HE	86.673,49	13.802,45	9.266,84	39.429,83	
06 NI	118.979,50		0,00	1.672,18	
07 NW	-2.956,27	17.509,67	1.676,75	447.475,59	
08 RP	0,00		0,00	8.067,92	
09 SL	4.187,61	1.757,76	1.757,76	11.342,24	
10 SH	100.078,12		31.249,01	47.293,31	
11 BE	518.927,00	4.537,03	296.674,25	645.462,97	
12 BB	48.993,00		0,00	0,00	
13 MV	125.000,00		0,00	0,00	
14 SN	2.346,87		0,00	-1.454,98	
15 ST	27.929,23	144.000,00	164.240,60	0,00	
16 TH	0,00		0,00	0,00	
BBK zentrale Beschaffungen	61.113,68		61.113,68	46.774,14	
gesamt	2.504.338,13	586.169,30	1.141.504,86	1.904.850,56	

Version ersetzt
 durch die lektorierte
 Version
 wird durch die lektorierte
 Version ersetzt